

BGer 8C_636/2024 vom 21. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_636_2024

FR: TF 8C_636/2024 du 21 novembre 2024

IT: TF 8C_636/2024 del 21 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht legte im Urteil vom 26. September 2024 dar, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 7. September 2023 einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers ablehnen durfte. Dabei stellte es hinsichtlich der krankheitsbedingten Restarbeitsfähigkeit massgeblich auf das für beweiskräftig erklärte polydisziplinäre Gutachten der estimed AG, Zug, vom 12. Februar 2023 ab. Das Valideneinkommen setzte es auf der Grundlage der Angaben der Arbeitgeberin zum tatsächlichen Verdienst im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit fest. Dies stellte die Vorinstanz dem in der vom Bundesamt für Statistik (BfS) herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ausgewiesenen Zentralwert der Löhne für Männer in der untersten Kategorie in sämtlichen Wirtschaftszweigen des privaten Sektors gegenüber, was zu einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von gerundet 20 % führte.

E. 3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen, soweit entscheidungswesentlich, offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig tut er dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten. Allein den Geschehensablauf zu schildern, reicht nicht aus, um die von der Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten festgelegte Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit als rechtsfehlerhaft erscheinen

zu lassen. Genauso wenig genügt es etwa, unter Beigabe letztinstanzlich unzulässiger neuer Beweismittel (Art. 99 BGG) ein höheres Valideneinkommen zu behaupten und Rechenbeispiele anzustellen, was der Beschwerdeführer als Gesunder theoretisch verdienen könnte.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

Das in der Eingabe vom 24. November 2024 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann indessen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.